

# **Erste Überlegungen zum Sinn (und Unsinn) von Dokumentationsprofilen angeregt durch die Analyse von Prozessakten der Gerichtsbarkeit**

von Jürgen Treffeisen (Stuttgart)

Mit zu den schwierigsten Aufgaben der Bewertung gehört das Herausfiltern der besonderen Fälle. Während im Bereich der Auswahlverfahren nach mehr oder weniger repräsentativen Methoden in den vergangenen Jahren eine rege und fruchtbare Diskussion geführt wurde, blieb dies im Falle des Herausfilterns sogenannter besonderer Fälle bislang weitgehend aus. Man muss sich allerdings vor Augen führen, dass vor allem diese besonderen Fälle derzeit und wohl auch künftig in erster Linie Gegenstand der archivischen Nutzung sind und sein werden. Repräsentative Forschungen an den heute entstehenden Unterlagen, den künftigen archivalischen Quellen werden hingegen, gerade im Zeitalter einer immer lückenloseren statistischen Erfassung, eher die Ausnahme bilden. Wenn alles beziehungsweise vieles statistisch erfasst ist und diese Statistiken möglichst in elektronischer Form übernommen wurden, benötigen wir – so meine derzeitige, noch zu verifizierende These – kaum noch repräsentative Samplebildung. Durch – wie auch immer – ausgewählte Beispiele gilt es, die übernommenen Statistiken mit Leben zu füllen.

Kriterien außergewöhnlicher Fälle finden sich im Bereich der Justizverwaltung in den Aussonderungsrichtlinien bereits seit Jahrzehnten schriftlich fixiert. Einer der ersten, mir bekannten Kriterienkataloge für Unterlagen von bleibendem Wert bei der Justiz datiert auf den 31. Dezember 1927. Noch ist der Kriterienkatalog sehr allgemein gehalten. Bleibender Wert kommt demnach allen Unterlagen zu, *die sich auf die Besitz- und Rechtsverhältnisse des Staates, anderer Verbände (einzelner Landesteile, Kreise, Gemeinden usw.) oder große Unternehmungen beziehen, über Einrichtungen der Vergangenheit Aufschluss geben, für die Beurteilung bedeutsamer Verhältnisse der Gegenwart wichtig sind oder sonst aus öffentlichem oder geschichtlichem Interesse die Aufbewahrung verdienen.* Die Richter und Staatsanwälte wurden nun per Erlass angewiesen, bei *zur späteren Ablieferung an die Staatsarchive geeigneten Akten auf dem Aktendeckel mit Rotstift oder in sonst auffälliger Weise das Wort "Staatsarchiv" zu vermerken. Der gleiche Vermerk ist bei der Weglegung in die Weglegungsverfügung und in das Aktenregister zu übernehmen.* Bei diesem zeitgenössischen formulierten Dokumentationsprofil, nichts anderes ist dies hier nämlich, vermissen wir zahlreiche Stichworte, die uns heute aus der retrospektiven Betrachtung der Weimarer Republik unabdingbar

scheinen. Natürlich lässt sich unter dem Slogan *für die Beurteilung bedeutsamer Verhältnisse der Gegenwart wichtig sind oder sonst aus öffentlichem oder geschichtlichem Interesse die Aufbewahrung verdienen* vieles, um nicht zu sagen alles subsumieren. Doch ist gerade ein solch umfassendes Kriterium in der Praxis nicht umsetzbar.

In der Zeit des Nationalsozialismus wird dann die *Aussetzung der Vernichtung von Akten* per Verordnung geregelt. Am 17. September 1935 wird hier als Kriterium für den Ausschluss der Vernichtung bestimmt: *Akten, die wertvolles und interessantes Material für die Geschichte der Kampfzeit der nationalsozialistischen Bewegung enthalten, dürfen nicht vernichtet werden. Dies gilt insbesondere für Akten über Verfahren, an denen führende Persönlichkeiten der Bewegung beteiligt waren, sowie für Akten über sonstige bemerkenswerte politische Verfahren bürgerlich-rechtlicher oder strafprozessualer Art.* Dass derartige Unterlagen zunächst nicht an die Staatsarchive abzugeben waren, sondern an andere Institutionen des nationalsozialistischen Staates (z.B. Hauptarchiv der NSDAP, Reichsinstitut für Geschichte des neuen Deutschlands) ist für die Analyse des hier dahinterstehenden Dokumentationsprofils nicht von Belangen.

Mit Erlass vom 15. März 1937 über die *Aussetzung der Vernichtung von Akten* wird das Kriterienbündel für Gerichtsakten erweitert. *Als geschichtlich wertvoll anzusehen sind alle Akten, deren Inhalt für die Beurteilung der staatspolitischen, sozialpolitischen, wirtschaftspolitischen und kulturpolitischen Verhältnisse und ihre geschichtliche Entwicklung von Bedeutung ist, die aufsehenerregende Prozesse oder sonstige wichtige Ereignisse betreffend, zu parlamentarischen Erörterungen geführt haben oder bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, der Kunst oder der Wissenschaft usw. berühren, oder die für den Einfluß des Judentums auf den genannten Gebieten durch jüdische Sachverständige, Pressebeurichter, Kunst- und Theaterkritiker usw. besonders kennzeichnend sind. Sozialpolitisch wichtig sind u.a. insbesondere die Akten, die über die Gewerkschaftsbewegung und über die Gründe und den Verlauf von Arbeitseinstellungen und Aussperrungen Aufschluss geben, wirtschaftspolitisch der Akten über den Zusammenbruch größerer wirtschaftlicher Unternehmungen, über Korruptionsprozesse, Werkspionage usw. kulturpolitisch die Akten über aufsehenerregende Sittlichkeitsprozesse sowie über Vorgänge auf dem Gebiet des Theaters, der Literatur und der Presse.* Auch bei diesem zeitgenössischen Dokumentationsprofil ist wiederum nur ein Bruchteil der aus heutiger Sicht notwendigen Inhalte abgedeckt. Zum anderen sind die meisten dieser Kriterien so weit gefasst, dass eine konkrete Entscheidung durch den Richter oder Staatsanwalt nur schwer möglich ist. Da verwundert es nicht, dass 1939 das Staatsarchiv Königsberg resigniert feststellen musste: *Auch bei persönlichen Besuchen von über 20 ostpreußi-*

*schen Gerichten ist in keinem einzigen Fall in den Aktenregistern bei der Weglegungsverfügung der Hinweis "Staatsarchiv" festzustellen gewesen.*

Diese Tradition der Anwendung eines Dokumentationsprofils bei der Bildung der Justizüberlieferung wurde nach dem Krieg fortgesetzt. Beispielhaft sei hier mit der Verwaltungsvorschrift zur *Aufbewahrung und Aussonderung der Unterlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden* von 1994 nur eine der letzten in Baden-Württemberg veröffentlichten Verordnungen in Auszügen vorgestellt. Demzufolge können *von geschichtlicher Bedeutung* sein, *Unterlagen die die Geschichte der politischen Parteien und Vereine, der Gewerkschaften, der Vereinigungen von Arbeitgebern und anderen Zusammenschlüssen mit berufs- und sozialpolitischer Zielsetzung von Bedeutung sind.* Des weiteren kommt *Unterlagen bleibender Wert zu, die für die Entwicklung von Wissenschaft, Kunst, Literatur, Theater, Presse, Film, Funk und Sport Bedeutung haben (urheberrechtliche Fragen, Akten über Universitäten, Hochschulen, Volksschulen, Museen, Denkmalschutz, Verbot von Druckschriften und Filmen, Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Grenzen der freien Meinungsäußerung, Hinweise auf Volkssitte und Brauchtum).* Damit ist nur ein Bruchteil der in dieser Bekanntmachung angeführten Kriterien für den bleibenden Wert von Unterlagen genannt. Und doch reicht dieser kurze Ausschnitt, um das ganz Dilemma zu verdeutlichen. Es ist der deutliche Versuch zu spüren, alle, aber auch wirklich alle möglichen Fälle abzudecken. Gleichzeitig fallen dem Archivar trotz der langen Liste weitere Kriterien ein, die man auch noch hätte anführen können, ja anführen muss. Eigentlich optimale Zustände, so scheint es auf den ersten Blick. Doch in der Praxis förderten konkrete Nachfragen bei den Richtern und Justizangestellten eine große Unsicherheit zu tage. Man kann letztendlich mit diesen Begrifflichkeiten nichts anfangen, ist eher verunsichert und weiß nicht, was der Archivar nun eigentlich will. 1969 hatte Günther Haselier deshalb bemerkt, *daß immer wieder Justizakten von erheblichem politischem Dokumentationswert oder von kulturgeschichtlichem Interesse kassiert worden sind.* Nicht besser sah es damals in der DDR aus.

Für Haselier steht eindeutig und richtigerweise fest, dass die Entscheidung über die Archivwürdigkeit der Akten schon zu einem Zeitpunkt gefällt werden muss, zu dem der einzelne Prozess *in seinen Beziehungen zur und seiner Bedeutung für die Zeitgeschichte frisch in Erinnerung ist.* Dies ist ja gerade das Fundament der vertikalen und horizontalen Bewertung: Die Unterlagen (beziehungsweise die Aufgaben und Kompetenzen) werden zum Zeitpunkt ihrer Entstehung analysiert und bewertet. Seine damals gemachten Erfahrungen mit der Justiz dürften sich mit denen zahlreicher Kollegen auch heute noch decken: *Der Vermerk*

*„Staatsarchiv“ scheint sehr selten oder fast niemals gemacht zu werden. Als Alternative beziehungsweise Ergänzung zum Vermerk „Staatsarchiv: Ja - Nein“ schlug Haselier vor, durch Zeitungslektüre der Archivare die Prozesse von bleibendem Wert in einem sogenannten Vormerkbuch festzuhalten. Das Vormerkbuch, das 1992 auch im Staatsarchiv Sigmaringen eingeführt wurde, rettet sicherlich eine Vielzahl von archivwürdigen Akten für die Zukunft und ist ein wirkungsvolles Instrument der Überlieferungsbildung. Doch kann es bei weitem nicht alle potentiellen Überlieferungslücken schließen. Um dem Dokumentationsauftrag eines Staatsarchivs gerecht zu werden, müssten beispielsweise alle Zeitungen im Sprengel systematisch ausgewertet werden. Dies scheitert schon daran, dass ein Staatsarchiv wohl kaum alle relevanten Zeitungen, einschließlich der entsprechenden Lokalteile, beziehen kann. Natürlich können und sollen auch, wie von Haselier vorgeschlagen, *die Kollegen aus den Stadt- und Gemeindearchiven des Sprengels das Staatsarchiv mit Hinweisen auf historisch interessante Prozesse unterstützen.**

Die Unsicherheit der Richter und Justizangestellten bei derartigen Kriterien wird verständlich, wenn man sich die bei der Justiz anhängenden Verfahren näher betrachtet. Die Justiz, gleichgültig welcher Sparte, wird regelmäßig von Prozesswellen mehr oder weniger überrollt. Beispielsweise kam es vor und nach dem Regierungswechsel von Helmut Schmid zu Helmut Kohl 1982 im Rahmen des sogenannten Nachrüstungsdoublebeschlusses der NATO über mehrere Jahre hinweg zu zahlreichen Blockaden vor Kasernen und Waffendepots durch die Friedensbewegung. Dieser bürgerliche Ungehorsam wurde dann von den Amtsgerichten unter dem Vorwurf der Nötigung strafrechtlich überprüft. Die Öffnung der Sowjetunion unter Gorbatschow sowie der anderen osteuropäischen Ländern machte diese Blockaden überflüssig. Die Welle der Blockaden und die damit verbundenen Prozesse waren aufgrund veränderter politischer Rahmenbedingungen abgeebbt. In den 1990er Jahren war diese Form des bürgerlichen Protestes im Rahmen der Friedensbewegung nicht mehr virulent. An deren Stelle trat erneut die Antiatomkraftbewegung durch Behinderung der sogenannten Castortransporte. Ein weiteres Beispiel: Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit kam es gleichfalls in den 1980er Jahren zu einer Vielfalt arbeitsrechtlicher Prozesse im Zuge von sogenannten Kettenarbeitsverträgen. Angestellte, insbesondere im universitären Bereich, erstritten sich einen festen Arbeitsplatz. Nach einiger Zeit war auch dieses Problem infolge höchstrichterlicher Entscheidung gelöst. Die Arbeitgeber wussten nun, wie sie mit Zeitarbeitsverträgen umzugehen hatten, damit daraus keine Dauerbeschäftigung abgeleitet werden konnte. Auch hier war die Welle nach einigen Jahren wieder abgeebbt. Ein letztes Beispiel aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit: Gleichfalls in den 1980er Jahren bis zu Anfang der 1990er Jahre wurden die

Verwaltungsgerichte von einer Flut von Asylantenprozessen überrollt. An zahlreichen Verwaltungsgerichten mussten eigens neue Richter nur für diese Prozesse eingestellt werden. Der Gesetzgeber reagiert und fügte den Passus der Einreise aus sicherem Drittland ein. Seither ist die Asylantenfragen kein Massenproblem der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit mehr. Die Politik hat zumindest aus der Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit dieses Problem gelöst. Auch hier ist die Welle derartiger Prozesse abgeebt.

Wenn man sich derartige Prozesswellen im Bereich der Justiz vor Augen führt – es können noch zahlreiche andere Beispiele genannt werden - , dann werden die oben genannten, in den Aussonderungsbestimmungen angeführten konkreten Kriterien sofort hinfällig, ja geradezu absurd. Wenn man ein solches Kriterium erkennt (z.B. Kettenarbeitsverträge) und dies schließlich in die Aussonderungsverfügung aufnimmt, ist die Welle in der Regel längst abgeebt. Da die Richter und Justizangestellten zum Zeitpunkt des Abschlusses ihres Prozesses eine Prozessakte archivwürdig schreiben sollen, wird ihnen ein Kriterium schriftlich erst nahegebracht, wenn dieses nicht mehr aktuell ist. Zudem sind natürlich nicht alle Prozesse einer solchen Welle von Interesse. Hier ist eine wohlbegründete Auswahl der zeittypischen sowie der besonderen Fälle notwendig.

Für den bleibenden Wert von Prozessakten gibt es signifikante Merkmale, die ohne großen (intellektuellen) Aufwand beachtet und damit von den Richtern und Justizangestellten umgesetzt werden können. Zudem sind diese Kriterien von Zeitströmungen und Moden unabhängig. Es sind *klare und anschauliche Handlungsanweisungen*:

1. Alles, was in der Presse genannt wird, fällt aus der großen Masse heraus. Daher sind alle Prozesse, die eine publizistische Kommentierung erfahren haben, grundsätzlich archivwürdig. Dieses Kriterium kann von jedem Richter leicht erkannt werden. Denn ihm ist es bekannt, ob sein Prozess in der Presse genannt wird. Zudem hat die Presse ein gutes Gespür für den Zeitgeist. Erste und herausragende Prozesse einer Prozesswelle werden so in der Regel erkannt. Wird etwas zur Routine, zum "Normalen", dann verliert auch die Presse in der heute schnelllebigen Zeit rasch das Interesse. Bei dem Kriterium "Nennung in der Presse" eröffnen sich zudem vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Archivsparten. Denn ein Vormerkbuch kann und sollte auch mit Hinweisen aus Kommunalarchiven gespeist werden.
2. Alle Prozesse, an denen berühmte oder berüchtigte Personen beteiligt sind, verdienen grundsätzlich das Prädikat archivwürdig. Dies deckt sich natürlich vielfach mit dem Kriterium der Presse. Wer letztendlich zu diesem Personenkreis gehört, ist im Einzelfall durchaus diskussionswürdig. Im Rahmen der Justizüberlieferung sollte dieser Terminus

weiterhin offen geführt werden. Anders stellt sich dies, wie weiter unten zu zeigen sein wird, im Bereich der Personalakten dar.

3. Von bleibendem Wert sind Prozesse, die zeitgeschichtlich signifikante Probleme und Entwicklungen widerspiegeln. Hier wird man sicherlich einige ausgewählte Prozesse erhalten, die im Rahmen der oben genannten "Prozesslawinen" anfielen. Solche Fälle sollen von den Richtern in einer sinnvollen Auswahl für das Staatsarchiv vorgemerkt werden. Neben den außergewöhnlichen sind hier auch einige typische Prozesse zu selektieren. Damit wird garantiert, dass auch außerhalb des Nadelöhrs "Presse" einzelne Prozesse aus der Sicht der Richter archivwürdig geschrieben werden können.
4. Prozesse von rechtsgeschichtlicher oder rechtswissenschaftlicher Bedeutung sind gleichfalls grundsätzlich archivwürdig.

Die Diskussion auf Behördentagen mit Vertretern der Justiz hat ergeben, dass solche wenigen, knappen Hinweise bei den Richtern und Rechtspflegern Akzeptanz finden. Die detaillierten, inhaltsorientierten Kriterien für Akten von bleibendem Wert, die sich in den Verordnungen der Justiz finden, sind hingegen zeitabhängig, und damit vielfach schon bei der Veröffentlichung veraltet. Zudem sind sie viel zu umfangreich, um in der Praxis umgesetzt zu werden.

Das Beispiel der Justizüberlieferung zeigt, dass man sich von den hier bislang gebräuchlichen, umfangreichen und geradezu Detail versessenen Dokumentationsprofilen auch, oder gerade im Bereich der Justiz entfernen muss. Die jüngste Publikation zum archivischen Umgang mit großen Fallaktenserien bestätigt dies.